

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

**An alle
geschädigten Goldprofessionell Anleger**



Wien, im März 2019
GOLDprofessionel/div /WH/MF

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich an all jene geschädigten Goldprofessionell-Anleger, welche ihre Ansprüche bereits im Insolvenzverfahren und im noch laufenden Strafverfahren angemeldet, **allerdings ihre Ansprüche noch nicht auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt haben.**

Aus gegebenem Anlass darf ich Sie über einen weiteren von unserer Kanzlei erwirkten Durchbruch in der Causa Goldprofessionell in Kenntnis setzen:

I. Status quo

In einer brandaktuellen Entscheidung¹ des **Obersten Gerichtshofs**² bestätigt dieser, dass der Notar, welcher der Goldprofessionell AG gegenüber **unrichtige Prüfberichte** über die Edelmetallbestände erstellte, unserem Mandanten in voller Höhe zu Schadenersatz verpflichtet ist.

¹ online unter <https://www.ris.bka.gv.at/> abrufbar.

² Gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist **kein** Rechtsmittel mehr zulässig.

SEITZ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte und Urkundspersonen

Kornhausstrasse 3
CH-9000 St. Gallen
phone: +41 71 544 7080
fax: +41 71 544 7085

GOLDprofessionell Aktiengesellschaft
Bahnhofplatz 10
CH-9100 Herisau/AR

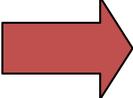
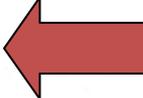
St. Gallen, 14. Juni 2013

Prüfbericht Stichtag 31.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren.

Nach Durchsicht der Dokumente:

- Lagerdepotauszug per 31.12.2012 der VIA MAT INTERNATIONAL AG, UID CHE-114.058.489, Steinackerstrasse 49, CH-8302 Kloten, vom 21. Januar 2013;
- Lagerdepotauszug per 31.12.2012 der TAURUS INVESTORS LIMITED, Noble Metal Division, Office 508, Fairmont Building, Head Office, PO Box 73310, Sheik Zayed Road, DUBAI U.A.E., vom 24. März 2013;
- Liste der Kunden- und Vertragsdaten der GOLDprofessionell Aktiengesellschaft, Herisau/AR, mit den darin ermittelten Gesamtvolumina an Edelmetallguthaben, per 31. Dezember 2013, deren Richtigkeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als vollständig und richtig bestätigt wurde;

 **stelle ich fest, dass der Ist-Bestand an Edelmetallen, die im Besitz der Gesellschaft sind, mit dem Soll-Bestand an Edelmetallen, übereinstimmt.** 

SEITZ RECHTSANWÄLTE

.....
Theodor G. Seitz
Rechtsanwalt & Öffentlicher Notar



Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen
Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Beilage: Klagevollmacht

Im Ergebnis bestätigt der Oberste Gerichtshof damit vollinhaltlich unsere Rechtsansicht, wonach die Prüfberichte derart täuschungsg geeignet waren, dass sie die Anleger in die Irre geführt haben. Die Prüfberichte waren eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Abschluss bzw. den Behalt des Edelmetallansparplans. Der Oberste Gerichtshof hält hierzu (auszugsweise) fest:

- ➔ *„Da dem Beklagten die beabsichtigte Verwendung seiner Prüfberichte durch die Veranlagungsgesellschaft zur Anwerbung von Neukunden bekannt war, hat er für die diesen gegenüber geschaffene Vertrauenslage einzustehen.*
- ➔ *Den Beklagten traf im vorliegenden Fall als Sachverständigen auch eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht hinsichtlich seiner Prüfberichte, weil er sich mit seinem Expertenstatus und in seiner Funktion als öffentlicher Notar in den Dienst der Veranlagungsgesellschaft stellte und dieser mit seinen Prüfberichten ein Verkaufsargument lieferte.*
- ➔ *Die Prüfberichte erwecken in ihrem Gesamtbild (vor allem auch durch die optischen Hervorhebungen) den Eindruck, ein öffentlicher Notar habe regelmäßig die tatsächlichen Edelmetallbestände geprüft. Dieser Eindruck ist objektiv geeignet, einen durchschnittlichen und verständigen Anleger bei seiner Anlageentscheidung zu beeinflussen.*
- ➔ *Dass der Notar die Übereinstimmung des Soll- mit dem Ist-Bestand bestätigte, ohne letzteren tatsächlich physisch überprüft zu haben, begründet eine grobe Sorgfaltswidrigkeit, zumal er sich der Irreführungseignung seiner Prüfberichte bewusst war.“*

Die Entscheidung hat sowohl in der Sache als auch hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit österreichischer Gerichte weitreichende Bedeutung.

II. Ausblick

*Was bedeutet das für jene Kunden, welche bis dato noch **keine** Klage eingebracht haben?*

Wie lange haben diese Kunden noch Zeit?



Wir setzen uns intensiv für all jene Anleger, welche **im Vertrauen auf die Richtigkeit der ausgestellten Bestätigungen des Notars** in einen Edelmetallansparplan investiert haben bzw. in der Folge darin investiert geblieben sind, der entstandene finanzielle Schaden ersetzt wird. Die nunmehrige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hat unsere Rechtsansicht vollinhaltlich bestätigt³. Wir gehen daher für betroffene Anleger von sehr guten Erfolgchancen aus, da die Gerichte (Bezirks- und Landesgerichte) in Parallelverfahren, in welchen der Sachverhalt annähernd ident ist, an die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gebunden sind.

- ➔ Voraussetzung dafür ist jedoch eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruches
- ➔ die Haftpflichtversicherung des verantwortlichen Notars/Prüfers ist aller Voraussicht nach mit einem Höchstbetrag (die gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme in der Schweiz beträgt CHF 1 Million) gedeckt und wird voraus.
- ➔ eine Auszahlung nach dem „first come – first serve – Prinzip“ stattfinden wird. Es ist daher ratsam, möglichst rasch noch rechtliche Schritte einzuleiten (zumal die **Verjährung** wohl in den **nächsten Monaten** (!) eintreten wird).

Wenn Sie sohin noch keine Schadenersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht haben und dies nun tun wollen, ersuchen wir Sie um alsbaldige Beauftragung.

Mit diesen erfreulichen Nachrichten bedanke ich mich in der Zwischenzeit weiterhin für das erteilte Vertrauen, stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen aus Wien,

Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

³ Es ist unwahrscheinlich, dass der Oberste Gerichtshof in Parallelverfahren von seiner Rechtsansicht abweichen wird; wenn auch eine immer gleichlautende Judikatur nicht zugesagt werden kann.

Beilage: Klagevollmacht